

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Darassalam, 20. Januar 1909.

No. 2.

Inhalt: Runderlass betr. Wahrung des Dienstgeheimnisses. — Bekanntmachung betr. Uebung der Beamten bei der Schutztruppe. — Bekanntmachung betr. Seuchenfreiheit in Darassalam. — Personalien. —

Runderlass

betr. Wahrung des Dienstgeheimnisses.

Alle Dienststellen werden angewiesen, den Gouvernementsbefehl No. 4 vom 9. Januar 1896 J. No. 78 und No. 6 vom 25. Januar 1897 J. No. 462 den unterstellten Gouvernementsangehörigen zur Kenntnis zu bringen.

Darassalam, den 14. Januar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. P. 67.

Bekanntmachung.

Alle Dienststellen des Gouvernements werden angewiesen, den Runderlass vom 23. Oktober 1905 P. 106 betr. Uebungen der Beamten bei der Schutztruppe erneut den unterstellten Gouvernementsangehörigen zur Kenntnis zu bringen.

Darassalam, den 14. Januar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. P. 66.

Bekanntmachung.

Nachdem seit dem 8. dieses Monats weitere pestverdächtige Erkrankungen in Darassalam nicht beobachtet sind, ist die Stadt gemäss Artikel 9 der Vereinbarungen der internationalen Sanitätskonferenz zu Paris vom 3. Dezember 1905 als seuchenfrei anzusehen.

Die Bekanntmachung vom 9. Januar 1909 J. No. 453. V, Amtlicher Anzeiger No. 1/09. wird hierdurch aufgehoben.

Darassalam, den 14. Januar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 767. V.

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement.

Eingetroffen: Vom Heimatsurlaub oder neu mit R. P. D. „Windhuk“ am 10. Januar 1909: Assessor Proempeler, Sekretäre Nicklas, Deutmann, Scheel, Bahnmeister Eick, Tiefbautechniker Schröder und Polizeiwachtmeister Schäfer.

Ausgeschieden: Techniker Bross mit Ablauf des Monats Dezember 1908.